

E-199 02.12.25

Amtsgericht Sonthofen
Abteilung für Zivilsachen



Amtsgericht Sonthofen Prinz-Luitpold-Str. 2, 87527 Sonthofen

Herrn
Sven Kuhne
Kalvarienbergstraße 70
87509 Immenstadt

für Rückfragen:
Telefon: +49(8321)618
Telefax: 08321/618-193
Zimmer: 111

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Sprechzeiten: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Endnummern 0,1,9 = 153
Endnummern 2 = 175
Endnummern 3,6,7,8 = 210
Endnummern 4,5 = 173
Endnummern 6,7,8 = 153

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
3 C 422/21

Datum
01.12.2025

In dem Rechtsstreit
[REDACTED] Kuhne, S.
wg. Räumung und Herausgabe

Sehr geehrter Herr Kuhne,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 26.11.2025.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtgerichte/sonthofen> oder über die oben-
stehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Haltestelle
Bahnhof Sonthofen

Nachtbriefkasten
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

Kommunikation
Telefon:
08321/618-0
Telefax:
08321/618-193

Amtsgericht Sonthofen

Az.: 3 C 422/21



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Kuhne Sven, Kalvarienbergstraße 70, 87509 Immenstadt

- Beklagter -

wegen Räumung und Herausgabe

erlässt das Amtsgericht Sonthofen durch die Richterin am Amtsgericht Kloocka am 26.11.2025 folgenden

Beschluss

Der Antrag des Antragstellers/Beklagten auf Berichtigung des Protokolls des Amtsgerichts Sonthofen vom 29.10.2025 wird zurückgewiesen.

Gründe:

§ 164 ZPO setzt voraus, dass das Protokoll unrichtig ist, also sein Inhalt (§ 160 ZPO) nicht dem entspricht, was tatsächlich in der mündlichen Verhandlung vorgegangen ist. Erfasst werden damit zunächst alle formellen und sachlichen Fehler, aber auch Unvollständigkeiten des Protokolls, wie z. B. beim versehentlichen Unterlassen der Protokollierung eines in der Sitzung tatsächlich gestellten Antrags. Darauf, ob die Fehler oder Unvollständigkeiten offensichtlich sind, kommt es dabei – anders als bei § 319 – ebenso wenig an, wie auf ihre Entscheidungserheblichkeit. Maß-

geblich ist allein, ob die in der Sitzungsniederschrift getroffenen Feststellungen vom tatsächlichen Geschehen in der Verhandlung abweichen (s. BeckOK ZPO/Wendtland ZPO § 164 Rn. 3).

Die gewünschte Berichtigung durch Ergänzung des Protokolls betrifft keine Pflichtangaben oder wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, § 160 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO, ist mithin nicht entscheidungserheblich.

Hinsichtlich des gerügten 1. Zitats handelt es sich um eine Zusammenfassung aus Sicht der erkennenden Richterin. Hinsichtlich des 2. Zitats ist dieses tatsächlich so vom Antragsteller/Beklagten geäußert worden. Welche weiteren Vorstellungen der Antragsteller/Beklagte bei Abgabe dieser Äußerung hatte, entzieht sich zum einen der Kenntnis des Gerichts. Zum anderen hat das Gericht aufgrund seines Ermessens die Aussage im Rahmen der Anhörung des Antragstellers/Belagten zusammengefasst. Das Protokoll ist damit nicht unrichtig, da eine knappe sprachliche Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge genügt und hier der wesentliche Kern der Angaben der Verfügungsbeklagten aufgenommen wurde.

Das Protokoll wurde laut diktirt und der in der Verhandlung anwesende Antragsteller/Beklagte hat nicht widersprochen oder auf eine Aufnahme in oder Änderung des Protokolls hingewirkt, § 160 Abs. 4 ZPO. Eine Ergänzung des Protokolls nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist damit unzulässig.

Der Antrag war vor diesem Hintergrund zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Klokocka
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Sonthofen, 01.12.2025

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig